
Studienordnung



**STUDIENGANG KUNSTTHERAPIE/KUNSTPÄDAGOGIK
STUDIENRICHTUNG BILDENDE KUNST (THBK)**

THBK

FACHHOCHSCHULE OTTERSBERG

Freie Kunst-Studienstätte

Die Fachhochschule Ottersberg umfasst zwei Studiengänge: den Studiengang Kunsttherapie/Kunstpädagogik mit den Studienrichtungen Bildende Kunst (THBK) und Darstellende Kunst (THDK) und den Studiengang Freie Bildende Kunst (FBK).

Studienordnung

**STUDIENGANG KUNSTTHERAPIE/KUNSTPÄDAGOGIK
STUDIENRICHTUNG BILDENDE KUNST (THBK)**

gültig ab Sommertrimester 2005

auf der Grundlage der vom MWK am 13.2.2001 genehmigten Prüfungsordnung

Neuredaktion beschlossen am: 13.07. 2005

6	1 STUDIENZIEL (Kurzdarstellung)
6	2 STUDIENSTRUKTUR
7	2.1 Organe der FH
7	2.2 StudentInnenschaft
8	2.3 Kosten
8	2.4 Mensa
8	2.5 Verwaltung
8	2.6 Hausordnung / Informationen
9	3 STUDIENABLAUF
9	3.1 Immatrikulation
9	3.2 Studienbuch
9	3.3 Rückmeldung, Wiederholung, Freiversuch
10	3.4 Beurlaubung
11	3.5 Exmatrikulation
11	3.6 Re-Immatrikulation
12	4 PRAKTIKA
12	4.1 Grundlagenpraktikum und Bericht über das Grundlagenpraktikum
13	4.2 Berufspraktikum und Bericht über das Berufspraktikum
14	5 ÜBERSICHT ÜBER DIE LEHRVERANSTALTUNGEN
15	5.1 Künstlerische Lehrveranstaltungen
15	5.1.1 Fachklasseneinteilung für das 5. bis 8. Fachtrimester
15	5.2 Künstlerisch-wissenschaftliche Lehrveranstaltungen
16	5.3 Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich
16	5.3.1 Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen und Wissenschaftliche Seminare
17	5.3.2 Wissenschaftliche Fächergruppen
19	5.3.3 Nachweis von Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich
19	5.3.4 Zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen für die Vergabe der Punkte

21	6 PRÜFUNGSLEISTUNGEN / FACHPRÜFUNGEN
21	6.1 Übersicht über die Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen
21	6.2 Übersicht über die Fachprüfungen im Grundstudium
22	6.3 Übersicht über die Fachprüfungen im Hauptstudium
23	6.4 Übersicht über die Prüfungen im Abschlussstudium
23	6.5 Bewertungsstufen und Gewichtungen
23	6.6 Allgemeine Hinweise zu den Prüfungsleistungen
24	6.7 Reflexionsberichte
24	6.7.1 Reflexionsbericht I über die künstlerischen Fachtrimester des Grundstudiums
25	6.7.2 Reflexionsbericht II über Kunsttherapie in sozialen Feldern
25	6.8 Praktikumsberichte
25	6.8.1 Schriftlicher Bericht über das Grundlagenpraktikum siehe 4.1
25	6.8.2 Mündlicher Bericht über das Berufspraktikum siehe 4.2
25	6.9 Wissenschaftliche Hausarbeiten / wissenschaftliche Hausarbeiten mit Referat
26	6.9.1 Formale Abwicklung der Wissenschaftl. Hausarbeiten/Hausarbeiten m. Referat
27	6.9.2 Leitfaden zur Erstellung von Wissenschaftl. Hausarbeiten/Diplomarbeiten
30	6.9.3 Kriterien zur Beurteilung von Wissenschaftlichen Haus- und Diplomarbeiten
32	7 VORDIPLOM UND ZULASSUNG ZUM HAUPTSTUDIUM
32	8 ZULASSUNG ZUM ABSCHLUSSSTUDIUM
33	9 REGELUNG DES ABSCHLUSSSTUDIUMS
34	9.1 Künstlerische Diplomarbeit: Künstlerische Präsentation mit Kolloquium
34	9.1.2 Arbeitsräume während des Abschlussstudiums
34	9.1.3 Organisation und Durchführung der Künstlerischen Präsentation
35	9.1.4 Bestellung der Prüfenden des Kolloquiums
35	9.2 Dokumentation zum Künstlerischen Diplomabschluss
36	9.3 Wissenschaftliche Diplomarbeit
36	9.3.1 Anmeldung und Abgabetermine der wissenschaftlichen Diplomarbeit
37	9.3.2 Leitfaden zur Erstellung der wissenschaftlichen Diplomarbeit (siehe 6.9.2)
37	9.3.3 Kriterien zur Beurteilung der wissenschaftlichen Diplomarbeit (siehe 6.9.3)
37	9.4 Berufspraktikum
37	9.5 Kautions
37	9.6 Richtlinien zur Exmatrikulation der AbsolventInnen nach dem Abschlussstudium
38	10 INFORMATIONEN
38	11 ADRESSÄNDERUNGEN

1 Studienziel (Kurzdarstellung)

Der Studiengang Kunsttherapie/Kunstpädagogik: Studienrichtung Bildende Kunst an der FH Ottersberg hat zum Ziel, gestalterische Fähigkeiten zu entwickeln, die in Verbindung mit der zu vermittelnden wissenschaftlichen Methodik und Begrifflichkeit die Voraussetzungen schaffen, in den unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen kunsttherapeutisch und kunstpädagogisch zu arbeiten. Dieser Arbeit liegt ein erweiterter Begriff der Kunsttherapie zugrunde. In der kunsttherapeutischen Praxis sollen durch die gestalterischen Tätigkeiten therapeutische Prozesse im Menschen angeregt, eingeleitet und begleitet werden. Die weitgespannten kunsttherapeutischen und kunstpädagogischen Tätigkeitsfelder setzen eine umfassende künstlerische Ausbildung in den Disziplinen Malerei/Grafik und Skulptur/Plastik voraus.

Eine eigene Produktivität ist unerlässlich. Die erworbenen künstlerischen Fähigkeiten bilden die Grundlage des Studiums. Daher liegt dessen Schwerpunkt auf der praktischen künstlerischen Ausbildung der Studierenden. Der Anteil der Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich beträgt ca. ein Drittel der Studienzeit.

Das Studium findet auf der Grundlage der anthroposophischen Menschenkunde, der individuellen künstlerischen Konzeptionen und Realisierungen der Studierenden sowie interdisziplinärer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden statt.

Die pädagogischen und therapeutischen Verfahren und Konzepte werden in den aufeinander aufbauenden Studienabschnitten erarbeitet.

Die Fachhochschule sieht sich keinem bestimmten Kunstbegriff verpflichtet, vielmehr möchte sie durch eine aktive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Kunstströmungen insbesondere seit dem 20. Jh. eine individuelle Ausdrucksentfaltung ermöglichen.

2 Studienstruktur

Die Regelstudienzeit von vier Jahren ist in zwölf Semester gegliedert.

Jedes Semester umfasst vier Monate. Die Regelstudienzeit gliedert sich in drei Studienabschnitte:

- Grundstudium: 3 Semester
- Hauptstudium: 7 Semester
- Abschlussstudium: 2 Semester (einschließlich Berufspraktikum)

Übersicht Studienverlauf THBK

Grundstudium:

1. Fachsemester: Grafische Grundlagen
2. Fachsemester: Malerische Grundlagen
3. Fachsemester: Plastisch-Skulpturale Grundlagen

Hauptstudium:

4. Fachtrimester: Kunstpädagogisches Malen und Plastizieren: Verfahren und Konzepte
5. Fachtrimester: Freie Künstlerische Realisation I
6. Fachtrimester: Freie Künstlerische Realisation II und Künstlerische Techniken I – II
7. Fachtrimester: Freie Künstlerische Realisation III
8. Fachtrimester: Freie Künstlerische Realisation IV
9. Fachtrimester: Kunsttherapeutisches Plastizieren: Verfahren und Konzepte
10. Fachtrimester: Kunsttherapeutisches Malen: Verfahren und Konzepte

Abschlussstudium:

11. Fachtrimester: Berufspraktikum
12. Fachtrimester: Diplom

Das Studium ist ein Vollzeitstudium mit mindestens 35 Wochenstunden und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

Im 4. Fachtrimester wird für das 5. bis 8. Fachtrimester der Studienschwerpunkt Malerei/Graphik oder Bildhauerei/Plastik gewählt, doch kann sich dieser Schwerpunkt angesichts der grenzüberschreitenden Tendenzen der Gegenwartskunst relativieren.

Im Laufe des Studiums werden zwei berufsfeldbezogene Praktika geleistet.

Die genauen Termine für Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen des Winter-, Sommer- und Herbsttrimesters sowie die Öffnungszeiten der Hochschule werden jährlich durch Aushang bekannt gegeben.

2.1 ORGANE DER FH

Die Organe der FH Ottersberg sind:

1. der Kurator
2. der Rektor
3. die Fachhochschulkonferenz (FHK)
4. die Abteilungskonferenzen
5. die StudentInnenvertretung (AStA)
6. der Prüfungsausschuss (PA)

Die Mitglieder der Fachhochschulkonferenz (FHK), der Abteilungskonferenzen und der StudentInnenvertretung (Kollegialorgane) werden in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl ermittelt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gemäß § 4 der Prüfungsordnung von der FHK gewählt.

2.2 STUDENTINNENSCHAFT

Die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die StudentInnenschaft.

Die Rechtsstellung, die Wahl einer StudentInnenvertretung und die Aufgaben der StudentInnenschaft werden durch Satzung geregelt.

2.3 KOSTEN

Die anfallenden Kosten und Studiengebühren sind der zur Zeit gültigen Gebührenordnung zu entnehmen (Aushang/Bibliothek).

2.4 MENSA

Unter Anleitung einer festgestellten Fachkraft erfolgt die Bewirtschaftung im Wechsel durch die einzelnen Trimestergruppen der verschiedenen Studiengänge bzw. Studienrichtungen.

2.5 VERWALTUNG

Zuständigkeiten:

- **Kurator:** Albrecht Lampe
- **Zentrale Verwaltung, Sekretariat:** Nicole Woelk
- **Prüfungs- u. Immatrikulationsamt THBK und FBK:** Heike Bruns
Sprechzeiten: Di 14.00 bis 16.00 Uhr
Mi und Do 10.00 bis 12.00 Uhr
- **Prüfungs- u. Immatrikulationsamt THDK, Rektorat:** Rita Meinken
Sprechzeiten: Di 14.00 bis 16.00 Uhr
Mi und Do 10.00 bis 12.00 Uhr
- **Gebührenverwaltung, Bewerbungen:** Ingrid Engelhardt
Sprechzeiten: Mo – Do 10.00 bis 12.00 Uhr
Mo – Do 14.00 bis 16.00 Uhr
- **Informationen, allgemeine Verwaltung:** Elke Holsten
- **Öffentlichkeitsarbeit** Sabine Rasch

2.6 HAUSORDNUNG / INFORMATIONEN

In den Ateliers, Verkehrs-, Vorlesungs- und Seminarräumen darf grundsätzlich nicht geraucht werden. Die Hochschulöffentlichkeit ist aufgefordert, sich regelmäßig über Mitteilungen der Hochschulorgane (Aushang) zu informieren. Eine individuelle Informationspflicht von Seiten der Hochschule besteht nicht. Die Hausordnung ist für jedes Mitglied der Hochschule verpflichtend.

3 Studienablauf

Der Studienablauf beschreibt die wichtigsten hochschulrechtlichen Schritte, welche die Studierenden unbedingt beachten müssen.

3.1 IMMATRIKULATION

Die Immatrikulation ist mit der Unterschrift auf dem Immatrikulationsantrag gültig. Für die erstmalige Aushändigung des Studienbuches, der Studiausweise, Bescheinigungen, der Studienordnung sowie des Personal- und Vorlesungsverzeichnisses ist persönliche Anwesenheit im Immatrikulations- und Prüfungsamt erforderlich.

3.2 STUDIENBUCH

Im Studienbuch (Studienpapiere) werden sämtliche Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen, Immatrikulation, Beurlaubung und die Exmatrikulation bescheinigt. Die/der Studierende sammelt die An- und Abtestate der Fachtrimester, die Teilnahmescheine für Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen und im Künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich, die Ergebnisscheine von schriftlichen Prüfungsleistungen und die Scheine über die Praktika im Studienbuch. Als Leistungsnachweis wird das Studienbuch beim Antrag auf Zulassung zum Haupt- bzw. Abschlussstudium im Prüfungsamt vorgelegt.

Die Nachweispflicht für Studienleistungen liegt bei den Studierenden. Bei Verlust des Studienbuches kann von Seiten des Prüfungsamtes kein Ersatz erbracht werden. Die sorgsame Handhabung liegt in der Verantwortung der Studierenden. Der/die Studierende ist verpflichtet, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Eintragungen, Nachweise und Meldungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Es wird empfohlen, das Studienbuch über die Studienzeit hinaus aufzubewahren. Dem Prüfungs- und Immatrikulationsamt sind Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

3.3 RÜCKMELDUNG, WIEDERHOLUNG, FREIVERSUCH

Rückmeldung:

Alle eingeschriebenen Studierenden, die das Studium im folgenden Trimester fortsetzen wollen, sind verpflichtet, sich „rückzumelden“. Hierfür sind nur die entsprechenden Formulare zu verwenden, die allen Studierenden mit den Studienpapieren rechtzeitig vor Trimesterbeginn zugeschickt werden. Eine Rückmeldung kann bereits unmittelbar nach Erhalt der Studienpapiere erfolgen, spätestens jedoch zum letztmöglichen Rückmeldetermin am Freitag in der 6. Trimesterstudienwoche (siehe Aushang).

Eine verspätete Rückmeldung kann nur innerhalb der von der Hochschule festgelegten Nachfrist akzeptiert werden. In diesem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr von derzeit 30,00 € zu entrichten.

Wird auch die Nachfrist versäumt (erfolgt keine Rückmeldung), gilt die/der Studierende als kostenpflichtig beurlaubt. - Rückmeldungen können auch auf dem Postweg erfolgen, eine persönliche Anwesenheit im Immatrikulations- und Prüfungsamt ist nicht erforderlich. Die Meldepflicht besteht auch bei Beurlaubungen. Eine Erinnerungspflicht von Seiten der Hochschule besteht nicht. Eine Rückmeldung erfolgt in der Regel für ein bestimmtes künstlerisches Fachtrimester. Wenn die im Grund- oder Hauptstudium erforderlichen, an einen Fachtrimesterzeitraum gebundenen künstlerischen Fachprüfungen bereits erfolgreich abgelegt wurden, entsprechende wissenschaftliche aber noch nicht, so kann die Rückmeldung auch in ein sogenanntes „wissenschaftliches Trimester“ erfolgen.

Wiederholung:

Nicht bestandene Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums können laut § 12 der PO je bis zu zweimal wiederholt werden. Ein nicht bestandener Künstlerischer Diplomabschluss und eine nicht bestandene Wissenschaftliche Diplomarbeit des Abschlussstudiums können laut § 27 der PO je nur einmal wiederholt werden.

Freiversuch zum Zwecke der Zeitverkürzung von Studienabschnitten:

Freiversuche sind grundsätzlich nur möglich im Bereich der freikünstlerischen Fachklassen (5. – 8. Fachtrimester) und im Bereich des Abschlussstudiums.

Im ersten Bereich ist ein Antrag auf Freiversuch nur zulässig, wenn der entsprechende Fachklassendozent dem zustimmt. Voraussetzung ist eine überdurchschnittliche künstlerische Leistung. Sollte eine künstlerische Prüfungsleistung innerhalb eines Fachtrimesters nicht bestanden worden und die Wiederholung eines Fachtrimesters nötig sein, ist das folglich kein Motiv für einen Freiversuch. Der Antrag auf einen Freiversuch muss spätestens im davor liegenden Fachtrimester schriftlich im Prüfungsamt eingereicht werden. Die wissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen auch bei Freiversuch vollständig erbracht werden.

Im zweiten Bereich, dem Abschlussstudium, darf grundsätzlich ein Antrag auf Freiversuch gestellt werden. Dieser kann nach Erteilung der Zulassung zum Abschlussstudium schriftlich im Prüfungsamt eingereicht werden. Spätestens muss dieser jedoch in der ersten Trimesterwoche des 11. Fachtrimesters im Prüfungsamt vorliegen. Sollte der Freiversuch nicht bestanden werden, muss das Folgetrimester vollständig absolviert werden. Dieses gilt auch bei Fristverlängerungen, die das Exmatrikulationsdatum überschreiten würden.

3.4 BEURLAUBUNG

Wird das Studium unterbrochen, die/der Studierende bleibt jedoch immatrikuliert, sind die Studiengebühren auch für die Unterbrechungszeit zu zahlen. Ausgenommen von dieser Regelung sind rechtzeitig beantragte Beurlaubungen aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft). Als Antrag hierfür sind die Rückmeldeformulare zu verwenden. Die Beurlaubung ist nur für volle Trimester und in der Regel höchstens für zwei aufeinanderfolgende Trimester zulässig. Bei Beurlaubungen aufgrund von Schwangerschaft können höchstens fünf Trimester gewährt werden. Während einer Beurlaubung dürfen keinerlei Prüfungs- und/oder Studienleistungen erbracht werden. Eine Beurlaubung kann nicht rückwirkend in eine Rückmeldung umgewandelt werden.

3.5 EXMATRIKULATION

Exmatrikulationen sind auf Antrag in der Regel nur zum Trimesterende möglich. Der Antrag hierfür muss spätestens zu Beginn der 12. Trimesterstudienwoche im Prüfungs- und Immatrikulationsamt vorliegen. Dann kann eine Exmatrikulation für das Folgetrimester noch berücksichtigt werden. Bei Studienanfängern muss dieser Antrag mindestens 6 Wochen vor Beginn des ersten Trimesters eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist werden Studiengebühren auch für das gesamte Folgetrimester (4 Monate) erhoben. Als Antrag für die Exmatrikulation sind die Rückmeldeformulare zu verwenden. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Exmatrikulation während des laufenden Trimesters gestellt und genehmigt werden. In diesem Fall bleibt jedoch die Zahlungsverpflichtung bis zum Trimesterende bestehen.

Am Ende des Studiums erfolgt für die AbsolventInnen automatisch die Exmatrikulation. Im Krankheitsfall kann ein/e AbsolventIn die schriftliche Diplomarbeit bis zu höchstens 4 Wochen, nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, verlängern. Sollte in diesem Fall das Exmatrikulationsdatum, bzw. das reguläre Studienende überschritten werden, gilt folgende Regelung: Die Exmatrikulation kann in diesem Ausnahmefall um einen Monat verschoben werden und die Studiengebühr ist dann nur für einen weiteren Monat und nicht für das gesamte Trimester zu zahlen. Die Gebühr für das VBN-Ticket ist jedoch für das gesamte folgende Trimester zu zahlen. Dieser Ausnahmeregelung hat der Träger der FH zugestimmt. Sie gilt nicht im Falle eines Freiversuchs. Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist die Einhaltung der Anmeldefristen für wissenschaftliche Diplomarbeiten (siehe auch 9.3.1 und 9.6).

3.6 RE-IMMATRIKULATION

Eine erneute Einschreibung nach einer Exmatrikulation ist frühestens nach einem Jahr möglich. In diesem Fall ist keine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten. Kann nachgewiesen werden, dass die seinerzeit beantragte Exmatrikulation wegen Krankheit oder einer Schwangerschaft erfolgte, so kann im Ausnahmefall auch eine frühere Reimmatrikulation vollzogen werden.

4 Praktika

Während des Studiums sind 90 Arbeitstage à 5 Zeitstunden sowie 2 Zeitstunden zur Vor- und Nachbereitung berufspraktischer Tätigkeit teils studienbegleitend, teils im Block zu absolvieren. Hiervon entfallen 30 Arbeitstage auf das Grundlagenpraktikum und 60 Arbeitstage auf das Berufspraktikum.

Die Wahl der Praktikumsstelle ist für beide Praktika freigestellt. Sie soll fachlich auf das Berufsziel bzw. das angestrebte Tätigkeitsfeld der Studierenden ausgerichtet sein. Die Studierenden müssen sich mit den betreuenden DozentInnen hierüber beraten.

Eine Betreuung vor Ort durch ausgebildete KunsttherapeutInnen oder KunstpädagogInnen ist erwünscht. Kann sie nicht gewährleistet werden, soll eine fachbezogene Beratung durch die betreuenden DozentInnen erfolgen.

PraktikantInnen der FH Ottersberg handeln stets im Auftrag der praxisgewährenden Einrichtung und nicht eigenverantwortlich. Sie werden durch die praxisgewährende Einrichtung versichert.

4.1 GRUNDLAGENPRAKTIKUM UND BERICHT ÜBER DAS GRUNDLAGENPRAKTIKUM

Das Grundlagenpraktikum kann als Block in der vorlesungsfreien Zeit oder verteilt auf mehrere ein- oder zweimal wöchentliche Einsätze im Zeitrahmen des 2. bis 6. Fachtrimesters absolviert werden. Auch als Hospitation wird dieses anerkannt. Das Grundlagenpraktikum dient dem Erwerb von in berufspraktischer Arbeit gewonnenen Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten für künstlerisches Arbeiten in sozialen Zusammenhängen.

Das Praktikum wird bei den zuständigen DozentInnen fachlich vorbesprochen und auf dem grünen Schein mit der Bezeichnung ‚Grundlagenpraktikum‘ antestiert. Nur vorbesprochene Praktika werden anerkannt. Die DozentInnen stehen im Bedarfsfall während des Praktikums für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Über das Grundlagenpraktikum wird ein schriftlicher Bericht verfasst. Dieser Bericht gilt als praxisbezogene schriftliche Fachprüfung des Hauptstudiums und wird auf dem erwähnten grünen Schein mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ von der/dem betreuenden Dozenteln bewertet. Der Bericht über das Grundlagenpraktikum soll, um die Frische der Erfahrungen nicht verblasen zu lassen, möglichst direkt im Anschluss an dasselbe geschrieben und im Prüfungsamt abgegeben werden. Der spätestens mögliche Abgabetermin hierfür ist Ende des 7. Fachtrimesters (siehe Aushang). Der Bericht wird mit dem dazugehörigen grünen Schein (inkl. Antestat) im Prüfungsamt eingereicht. Dieses erfasst den Bericht und leitet ihn an die/den betreuende/n Dozenteln zur Prüfung und zur Bewertung weiter.

Gliederung des schriftlichen Berichtes über das Grundlagenpraktikum:

- 1) Deckblatt (im Sinne einer Hausarbeit)
- 2) Beschreibung der Einrichtung und der Ziele derselben
- 3) Merkmale des eigenen Tätigkeitsfeldes
- 4) Beschreibung eines kunstpädagogischen/kunsttherapeutischen Verlaufes

- 5) Reflexion der Gespräche mit MitarbeiterInnen
- 6) Auswertung eigener Erfahrungen, Erfolge, Misserfolge etc.

Der Bericht soll nach Umfang und Form den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Hausarbeit genügen. Die Studierenden holen von der Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung über Zeit (Datum und Stundenanzahl / mind. 150 Std.), Art und Umfang des Praktikums ein.

Der grüne Schein Grundlagenpraktikum und die Praktikumsbescheinigung der Einrichtung werden bei der Anmeldung zum Abschlussstudium im Prüfungsamt vorgelegt, die Praktikumsbescheinigung der Einrichtung (Kopie) wird einbehalten.

4.2 BERUFSPRAKTIKUM UND BERICHT ÜBER DAS BERUFSPRAKTIKUM

Das Berufspraktikum wird in der Regel als Blockpraktikum von 60 Tagen im 11. oder 12. Fachtrimester als eine Prüfungsleistung des Abschlussstudiums absolviert. Es dient der Anwendung künstlerischer Prozesse auf der Grundlage der während der Studienzeit erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich sozialer, pädagogischer und/oder therapeutischer Zusammenhänge. Besonders im Berufspraktikum wird von den Studierenden auch selbständige Tätigkeit erwartet.

Das Praktikum wird bei den fachlich zuständigen DozentInnen fachlich vorbesprochen und auf dem grünen Schein mit der Bezeichnung ‚Berufspraktikum‘ antestiert. Nur vorbesprochene Praktika werden anerkannt. Die Studierenden sollen in der Regel während des Praktikums zu zwei Besprechungsterminen mit ihren DozentInnen in der Fachhochschule erscheinen, um über evtl. anstehende Fachfragen Beratung einzuholen oder einen Zwischenbericht zu geben. Dies kann auch in Kleingruppen-Sitzungen erfolgen. Die Termine sind rechtzeitig mit den DozentInnen zu vereinbaren, damit eine ökonomische Planung möglich ist.

Über das Berufspraktikum wird im Rahmen der Praktikumsveranstaltungen der DozentInnen, bei denen das Praktikum angemeldet wurde, mündlich berichtet.

Dieser mündliche Bericht ist eine Prüfungsleistung des Abschlussstudiums. Er wird auf dem erwähnten grünen Schein mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet. Er ist im Rahmen des Abschlussstudiums gegen Ende des Praktikums oder im Anschluss an dasselbe zu halten und bei den zuständigen DozentInnen rechtzeitig anzumelden. Ist diese Prüfungsleistung bestanden, dann muss der erwähnte grüne Schein dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch vor dem Exmatrikulationsdatum, vorgelegt werden. Bevor dies erfolgt ist, kann kein Diplomzeugnis ausgestellt werden.

Gliederung des mündlichen Berichtes über das Berufspraktikum:

- 1) Kurze Beschreibung der Einrichtung, der Ziele und Tätigkeitsfelder derselben
- 2) Beschreibung eines Kunsttherapieverlaufes bzw. kunstpädagogischer Maßnahmen
 - Indikation
 - Prozessverlauf
 - Ergebnis
 - Therapeutische/Pädagogische Fragestellung
- 3) Reflexion der eigenen Praktikums-tätigkeit im Kontext der institutionellen Zusammenarbeit

Die Studierenden lassen sich von der Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung über Zeit (Datum und Stundenanzahl / mind. 300 Std.), Art und Umfang des Berufspraktikums ausstellen. Von dieser Bescheinigung ist im Prüfungsamt unmittelbar nach Ende des Praktikums, spätestens jedoch vor Exmatrikulationsdatum, eine Kopie unter Vorlage des Originals abzugeben.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass das Berufspraktikum entsprechend der Regelung für das Grundlagenpraktikum auf den Zeitraum des 7. bis 12. Trimesters verteilt wird, wenn z.B. die praxisgewährende Einrichtung ein Blockpraktikum nicht ermöglichen kann oder ein solches eine unzumutbare Belastung der/des Studierenden darstellt. Beides müssen Studierende bei der Anmeldung ihres Berufspraktikums gegenüber den zuständigen DozentInnen entweder durch Bescheinigung der praxisgewährenden Einrichtung oder im Gespräch nachweisen. Entsprechende Anträge sind in der Regel frühestens ab dem 6. Fachtrimester schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Eine Liste der DozentInnen, welche PraktikantInnen betreuen, findet sich auf einem hochschulöffentlichen Aushang.

5 Übersicht über die Lehrveranstaltungen.

Bezüglich der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden unter Berücksichtigung der Punktesysteme im wissenschaftlichen und im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich Pflicht- und Wahlveranstaltungen unterschieden. Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

- **Künstlerische Lehrveranstaltungen** (die 10 Fachtrimester des Grund- und Hauptstudiums, die auf den Studienbuchseiten testiert werden),
- **Künstlerisch-wissenschaftliche Lehrveranstaltungen**, die mit einem blauen Teilnahmechein testiert werden und vor allem die von GastdozentInnen durchzuführenden sozialpädagogischen Lehrveranstaltungen im kunsttherapeutischen Bereich betreffen,
- **Künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungen**, die mit einem roten Teilnahmechein testiert werden und insbesondere, für das künstlerische Gestalten verwendbare Verfahren wie Holzkurs, Schweißen, Videotechnik u.a. einführen.
- **Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen**, die mit einem weißen Teilnahmechein testiert werden,
- **Wissenschaftliche Seminare**, die im Falle einer aktiven Mitarbeit (Referat oder Protokoll) mit einem gelben und im Falle bloßer rezeptiver Anwesenheit mit einem weißen Teilnahmechein testiert werden. Jedoch ist jeweils nur ein gelber oder ein weißer Schein möglich, nicht beide für dieselbe Veranstaltung. (Nur die weißen und die gelben Teilnahmecheine beziehen sich auf Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich, und nur diese Scheine zählen für die Punkteregelung)

Verzeichnis der Lehrveranstaltungen:

Jedes Jahr wird ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, das sogenannte Vorlesungsverzeichnis, veröffentlicht. Dieses kann im Prüfungsamt erworben oder von der Homepage der FH unter www.fh-ottersberg.de heruntergeladen werden.

Lehrveranstaltungsplan:

Zu Beginn der Vorlesungszeit wird der Lehrveranstaltungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Darin sind die Zeiten und Veranstaltungsorte der stundenplanmäßig organisierten Lehrveranstaltungen ausgewiesen. Der Plan gibt Auskunft über Pflichtveranstaltungen, die an einen bestimmten Studienabschnitt gebunden sind und entsprechend mit einem P gekennzeichnet werden, ebenso über die einzelnen Wahlangebote.

5.1 KÜNSTLERISCHE LEHRVERANSTALTUNGEN

Nachweis der Teilnahme an den Künstlerischen Lehrveranstaltungen:

Durch das Antestat (Studienbuchseite) in der ersten Trimesterstudienwoche und das Abtestat in der letzten Trimesterstudienwoche wird die Teilnahme bestätigt. Bei zu geringer Teilnahme und/oder Nicht-Bestehen der künstlerischen Fachprüfung wird das Abtestat nicht erteilt.

Alle künstlerischen Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium sind Pflichtveranstaltungen. Die Bezeichnungen der einzelnen Fachtrimester sind unter Punkt 2 ‚Studienstruktur‘ zu finden.

5.1.1 Fachklasseneinteilung für das 5. bis 8. Fachtrimester

Mit Beginn des frei-künstlerischen Studienabschnittes (5. – 8. Fachtrimester) besteht die Möglichkeit, sich für diesen Zeitraum in eine der zur Verfügung stehenden Fachklassen einzuschreiben.

Eine Fachklasse setzt sich zusammen aus Studierenden vom 5. bis einschließlich 8. Fachtrimester und wird von einem/einer der künstlerischen DozentInnen geleitet. Dem Wunsch, in die Fachklasse eines/r bestimmten Dozenten/in aufgenommen zu werden, wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze entsprochen. Falls die favorisierte Fachklasse bereits ausgebucht ist, wird wenn möglich der Alternativvorschlag berücksichtigt. Erfolgt bis zur 4. Trimesterwoche des 4. Fachtrimesters keine Meldung des/r Studierenden, wird eine Zuordnung von Seiten des Prüfungsamtes vorgenommen.

Zur Meldung in eine Fachklasse des Hauptstudiums sind die dazu vorgesehenen Meldeanträge zu verwenden, die jedem Studierenden mit den Studienunterlagen für das 4. Fachtrimester zugeschickt werden. Bei der Wahl einer Fachklasse ist in erster Linie der Schwerpunkt ‚Malerei‘ oder ‚Bildhauerei‘ zu berücksichtigen. Danach sollte die Wahl auf eine/n DozentenIn fallen, der/die diesen Schwerpunkt anbietet.

Ein schriftlicher Antrag auf Fachklassenwechsel kann immer nur bis zum Freitag der 6. Trimesterstudienwoche für das Folgetrimester entgegen genommen werden. Das Prüfungsamt gibt durch schriftliche Mitteilung bekannt, ob der Antrag genehmigt wurde oder nicht.

5.2 KÜNSTLERISCH-WISSENSCHAFTLICHE LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Künstlerisch-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die von GastdozentInnen im sozialpädagogisch-kunsttherapeutischen sowie allgemein im kunsttherapeutischen Bereich in Form von Kursen angeboten werden, sind mit blauen Scheinen zu testieren.

Grundstudium

Während der Fachtrimester 1 bis 3 werden nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes künstlerisch-wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Bereich Kunsttherapie in sozialen Feldern angeboten. Die Teilnahme wird mit blauen Scheinen testiert.

Hauptstudium

Für die künstlerisch- wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen gilt im Hauptstudium ein eigenes Punktesystem, welches nicht mit dem Punktesystem im wissenschaftlichen Bereich (siehe 5.3.3) verrechnet werden kann. Zu erwerben sind:

- Zwei Pflichtpunkte (im Stundenplan durch ein P gekennzeichnet),
- Mindestens zwei Wahlpunkte aus dem übrigen Angebot in diesem Bereich.

Laut Prüfungsordnung Anlagen 4 und 5 beinhalten die beiden obligatorischen Lehrveranstaltungen ‚Kunsttherapie in sozialen Feldern‘, welche die zwei Pflichtpunkte ergeben, Verfahren und Konzepte und bilden zusammen eine Prüfungsleistung. Beide werden mit bestanden / nicht bestanden bewertet, wobei sich die Bewertung auf die Präsentation und die mündliche Beteiligung am kunstpädagogischen/kunsttherapeutischen Diskurs stützt. – Auf besonders konzipierten blauen Scheinen, die sich von den übrigen blauen Scheinen unterscheiden, wird für diese beiden obligatorischen Lehrveranstaltungen sowohl das An- und Abtestat für die regelmäßige Anwesenheit als auch die Bewertung eingetragen und durch den/die DozentIn per Unterschrift bestätigt. – Beide Scheine sind bei der Anmeldung zum Abschlussstudium vorzulegen. Nur wenn beide mit bestanden bewertet sind, kann die Zulassung erfolgen.

Bezogen auf eine der beiden erwähnten obligatorischen Lehrveranstaltungen ist als weitere Prüfungsleistung im Hauptstudium der ‚Reflexionsbericht über Kunsttherapie in sozialen Feldern‘ zu schreiben. Auch er wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet und ist ebenso bei der Anmeldung zum Abschlussstudium mit der Bewertung bestanden vorzuweisen .

Für die Vergabe von halben oder ganzen Punkten im Bereich der Künstlerisch-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen von 5.3.4.

5.3 LEHRVERANSTALTUNGEN IM WISSENSCHAFTLICHEN BEREICH

5.3.1 Wissenschaftliche Lehrveranstaltungen und Wissenschaftliche Seminare

Es gibt zwei Arten von Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich, nämlich die Wissenschaftliche Lehrveranstaltung und das Wissenschaftliche Seminar.

- **Eine Wissenschaftliche Lehrveranstaltung (WL)** ist eine Lehrveranstaltung, die von den DozentInnen so geplant wird, dass sie vorwiegend der Lehre dient, obwohl auch in diesem Rahmen die Studierenden, sofern die DozentInnen zustimmen, eine Prüfungsleistung (Referat mit Hausarbeit) ablegen können. Die Form der WL (Vorlesung, Gespräch, Bildbetrachtung, Disput, Kurzreferate von Studierenden ohne Prüfungsleistung u.a.) wird von den DozentInnen von Fall zu Fall festgelegt.

Die Studierenden, die an einer WL teilnehmen, erhalten für die regelmäßige Anwesenheit einen weißen Teilnahmechein mit der Bezeichnung Wissenschaftliche Lehrveranstaltung. Ein gelber Teilnahmechein (siehe unten) kann hier auch bei aktiver Beteiligung (z.B. Referat als Prüfungsleistung) nicht vergeben werden.

- **Ein Wissenschaftliches Seminar (WS)** ist eine Lehrveranstaltung, die von den DozentInnen so geplant wird, dass die Studierenden in deren Rahmen eine wissenschaftliche Prüfungsleistung in Form eines Referates mit Hausarbeit ablegen können. Diese Prüfungsleistung wird auf einem Ergebnischein bestätigt. - Studierende, die aktiv an einem Seminar in Form eines ausführlichen Referates (mit und auch ohne Hausarbeit) oder in Form einer einmaligen Protokollführung mitarbeiten, erhalten für die regelmäßige Anwesenheit einen gelben Teilnahmechein mit der Bezeichnung Wissenschaftliches Seminar. Achtung: Es darf pro Trimester und Seminar immer nur ein gelber Schein ausgestellt werden, auch wenn jemand mit mehr als einer aktiven Leistung (z.B. mit zwei Protokollen) zu diesem Seminar beiträgt. Studierende, die ohne diese Art von aktiver Beteiligung an einem Wissenschaftlichen Seminar teilnehmen, erhalten für die regelmäßige Anwesenheit einen weißen Teilnahmechein mit der Bezeichnung Wissenschaftliche Lehrveranstaltung.

Sowohl der weiße als auch der gelbe Teilnahmechein bestätigen eine Studienleistung, nämlich die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Wissenschaftlichen Bereich. Im Rahmen eines WS wird im oben definierten Sinne je nach der Art der Teilnahme entweder ein gelber oder ein weißer Teilnahmechein testiert. Und für eine abgelegte Prüfungsleistung (Referat mit Hausarbeit) erhalten die betreffenden Studierenden außerdem einen Ergebnischein.

Es soll betont werden, dass gelbe Scheine ausschließlich nur im Rahmen von wissenschaftlichen Seminaren ausgestellt werden dürfen, wenn - wie oben erwähnt - entweder ein Referat gehalten oder ein Protokoll geführt wird. Dieses Referat muss einen zeitlichen Umfang von mindestens 60 Minuten haben. Der Rest der Lehrveranstaltung verbleibt für Fragen an die Referentin / den Referenten und für eine Diskussion unter allen TeilnehmerInnen. Im Rahmen einer Lehrveranstaltung von 90 Minuten darf also je nur ein Referat gehalten und je nur ein Protokoll zu diesem Referat und zur anschließenden Fragerunde und Diskussion geführt werden.

Was die Punkteregelung im Hauptstudium bezüglich der Wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen betrifft (siehe 5.3.3), so sind beide Scheine einander gleichgestellt, geben also bei entsprechender Anzahl von Lehrveranstaltungen dieselbe Punktzahl (1/2 oder 1). Es gilt nur die zusätzliche Bestimmung, dass unter allen Punkten insgesamt mindestens zwei durch gelbe Scheine erworbene Punkte sein müssen.

Im Grundstudium gibt es kein Punktesystem.

5.3.2 Wissenschaftliche Fächergruppen

Das wissenschaftliche Lehrangebot ist in vier Fächergruppen gegliedert. Unabhängig vom aktuellen Lehrangebot können die Studierenden in den folgenden Fächern wissenschaftliche Prüfungsleistungen (Hausarbeiten oder Hausarbeiten mit Referat) ablegen:

Fächergruppe 1: Grundlagen der Kunsttherapie/Pädagogik:

- a) Kunsttherapie
- b) Pädagogik
- c) Heilpädagogik
- d) Sozialpädagogik
- e) Allgemeine Menschenkunde
- f) Anthroposophie

Fächergruppe 2: Grundlagen der Psychologie

- a) Klinische Psychologie
- b) Psychotherapie
- c) Psychologie und Kunst

Fächergruppe 3: Grundlagen der Medizin

- a) Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre
- b) Medizinische Menschenkunde
- c) Psychosomatik und Psychotherapie
- d) Psychiatrie

Fächergruppe 4: Kunstwissenschaft und Philosophie

- a) Kunstgeschichte
- b) Künstlerische Techniken
- c) Ästhetik und Kunsttheorie
- d) Philosophie
- e) Philosophische Anthropologie

Im Grundstudium muss eine wissenschaftliche Hausarbeit bzw. Hausarbeit mit Referat als Prüfungsleistung absolviert werden. Sie muss in einem Fach entweder aus der Fächergruppe 1 (a, b, e und f) oder aus der Fächergruppe 4 (a - e) geschrieben werden. Die im Grundstudium gewählte Fächergruppe kann im Hauptstudium nicht mehr gewählt werden.

Im Hauptstudium müssen drei wissenschaftliche Hausarbeiten bzw. Hausarbeiten mit Referat als Prüfungsleistungen absolviert werden. Sie müssen aus einem beliebigen Fach der drei Fächergruppen gewählt werden, die im Grundstudium nicht bearbeitet wurden.

Somit sind im Grund- und Hauptstudium insgesamt vier Hausarbeiten zu schreiben (je Fächergruppe eine, davon zwei mit Referat).

Bei der Wahl der DozentInnen, welche wissenschaftliche Hausarbeiten (mit oder ohne Referat) abnehmen dürfen, müssen die Studierenden sich am hochschulöffentlichen Aushang „Bildende Kunst: Abnahme wissenschaftlicher Hausarbeiten – Liste der DozentInnen und ihrer Fachgebiete“ orientieren. Nur in den auf diesem Aushang ausgewiesenen Fächern sind die jeweiligen DozentInnen prüfungsberechtigt. Abweichungen von dieser Regelung müssen unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt und von diesem genehmigt werden.

5.3.3 Nachweis von Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich

Die Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich während des Grundstudiums sind Pflichtveranstaltungen. Ihr Nachweis erfolgt durch Vorlage der testierten Teilnahmescheine am Ende des Grundstudiums.

Die Lehrveranstaltungen im wissenschaftlichen Bereich während des Hauptstudiums sind nur teilweise Pflichtveranstaltungen. Am Ende des Hauptstudiums müssen die Studierenden durch testierte weiße und gelbe Teilnahmescheine nachweisen, dass sie in jeder der vier Fächergruppen im Laufe des Hauptstudiums durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im wissenschaftlichen Bereich eine Mindestzahl von Punkten erworben haben.

Fächergruppe 1:	6 Punkte
Fächergruppe 2:	2 Punkte
Fächergruppe 3:	6 Punkte
Fächergruppe 4:	4 Punkte
Fächergruppen 1 – 4 nach freier, eigener Wahl:	3 Punkte

Die Gesamtzahl der zu erwerbenden Punkte beträgt demnach 21. Im Rahmen der zu belegenden Lehrveranstaltungen im wissenschaftlichen Bereich müssen von diesen 21 Punkten mindestens 2 Punkte in Form von gelben Seminarscheinen im Laufe des Hauptstudiums erworben werden.

Lehrveranstaltungen, die unverzichtbarer Bestandteil im Aufbau des Studiums sind, gelten als Pflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können im Rahmen der Nachweispflicht (Punkteregelung) frei gewählt und im Laufe des Hauptstudiums belegt werden.

5.3.4 Zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen für die Vergabe der Punkte

Regelung betreffs Vergabe von Punkten für den Besuch von Lehrveranstaltungen im wissenschaftlichen (weiße und gelbe Scheine) und auch im künstlerisch-wissenschaftlichen (blaue Scheine) Bereich:

- 1) Die Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich werden in Einheiten von je 90 Minuten (2 Fachstunden à 45 Minuten) gerechnet.
- 2) Es gilt folgende Regelung:
 - a) Lehrveranstaltungen mit weniger als 4 Einheiten pro Trimester können nicht angerechnet werden.
 - b) Lehrveranstaltungen mit 4 bis 7 Einheiten pro Trimester zählen einen halben Punkt.
 - c) Lehrveranstaltungen mit 8 oder mehr Einheiten pro Trimester zählen einen ganzen Punkt.
- 3) Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich können nur pro Trimester verrechnet werden.

- 4) Die Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich werden beim Abtestieren im entsprechenden Feld mit 1/2 oder 1 Punkt gekennzeichnet und vom Prüfungsamt entsprechend verrechnet.
- 5) Für möglicherweise während einer Beurlaubung besuchte Lehrveranstaltungen können keine Punkte vergeben werden.

Fehlzeiten bei Lehrveranstaltungen im Wissenschaftlichen Bereich:

Bei LV-Reihen mit dem Umfang von 4-7 Einheiten ist eine Fehlzeit von 1 LV zulässig.
Bei LV-Reihen mit dem Umfang von 8-12 Einheiten ist eine Fehlzeit von 2 LV zulässig.
In den wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden Anwesenheitslisten geführt.

6 Prüfungsleistungen / Fachprüfungen

Die Diplomvorbereitung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.

Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Hauptstudiums sowie den Prüfungen des Abschlussstudiums.

6.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE ABGABE VON SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- 1. – 3. Fachtrimester: 1 Hausarbeit / Hausarbeit mit Referat (FG 1 oder 4)
- 4. Fachtrimester: Reflexionsbericht über die künstlerischen Trimester des Grundstudiums
- 4. – 10. Fachtrimester: 3 Hausarbeiten / Hausarbeiten mit Referat (FG 1 bis 4, wobei die FG des Grundstudiums nicht wiedergewählt werden darf)
- 7. Fachtrimester oder früher: schriftlicher Bericht über das Grundlagenpraktikum (spätester Termin – siehe Aushang)
- bis Mitte 10. Fachtrimester: Reflexionsbericht über Kunsttherapie in sozialen Feldern
- 11. oder 12. Fachtrimester: wissenschaftliche Diplomarbeit, Dokumentation zur künstlerischen Präsentation

6.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE FACHPRÜFUNGEN IM GRUNDSTUDIUM

Prüfungsleistungen: Fach	Art/Gewicht	Termin
I. Künstlerische Fachprüfungen:		
1. Grafische Grundlagen	PR best.	Ende des 1. Fachtrimesters
2. Malerische Grundlagen	PR best.	Ende des 2. Fachtrimesters
3. Plastisch-skulpturale Grundlagen	PR best.	Ende des 3. Fachtrimesters
II. Wissenschaftliche Fachprüfung:		
1. Fächergruppe 1 oder 4	H/H+R*) best.	vor Ende des Grundstudiums

Erläuterungen zu 6.2

PR= Präsentation/Mappe

H = Hausarbeit

H+R = Hausarbeit mit Referat

*)= Nach Wahl der/des Prüfenden

6.3 ÜBERSICHT ÜBER DIE FACHPRÜFUNGEN IM HAUPTSTUDIUM

Prüfungsleistungen: Fach Art/Gewicht. Termin

I. Künstlerische Fachprüfungen:

1. Kunstpädagogisches Malen und Plastizieren: Verfahren und Konzepte	PR/M	2	Ende des 4. Fachtrimesters
2. Künstlerische Techniken I	PR	1	Ende des 6. Fachtrimesters
3. Künstlerische Techniken II	PR	1	Ende des 6. Fachtrimester
4. Freie Künstlerische Realisation (5. - 8. Trim.)	PR	6	Ende des 8. Fachtrimesters
5. Kunsttherapeutisches Plastizieren: Verfahren	PR	1	Ende des 9. Fachtrimesters
6. Kunsttherapeutisches Plastizieren: Konzepte	MB	1	Ende des 9. Fachtrimesters
7. Kunsttherapeutisches Malen: Verfahren	PR	1	10. Trim., 9. Woche
8. Kunsttherapeutisches Malen: Konzepte	MB	1	10. Trim., 9. Woche
9. Kunsttherapie in sozialen Feldern: Verfahren und Konzepte (mindestens 2 Kurse)	PR/M	best.	vor Ende d. Hauptstudiums

II. Wissenschaftliche Fachprüfungen:

1. Grundlagen der Kunsttherapie/Pädagogik*)	H/H+R**) 1		vor Ende d. Hauptstudiums
2. Grundlagen der Psychologie	H/H+R**) 1		vor Ende d. Hauptstudiums
3. Grundlagen der Medizin	H/H+R**) 1		vor Ende d. Hauptstudiums
4. Kunstwissenschaft und Philosophie*)	H/H+R**) 1		vor Ende d. Hauptstudiums

III. Praxisbezogene schriftliche Prüfungsleistungen:

1. Reflexionsbericht über die künstlerischen Fachtrimester des Grundstudiums	RB	best.	bis 6. Woche 4. Fachtrim.
2. Bericht über das Grundlagenpraktikum	SP	best.	direkt nach d. Praktikum, spätestens 7. Fachtrim.
3. Reflexionsbericht über Kunsttherapie in sozialen Feldern	RB	best.	vor Ende d. Hauptstudiums

Erläuterungen zu 6.3

PR = Präsentation H = Hausarbeit H+R = Hausarbeit mit Referat RB = Reflexionsbericht

SP = Schriftlicher Praxisbericht

MB = Mündliche Beteiligung am kunsttherapeutischen Diskurs
und schriftlicher Bericht als Bestandteil der Mappe

M = Mündliche Beteiligung am kunstpädagogischen/kunsttherapeutischen Diskurs

best. = Keine Benotung, doch gilt die Prüfung als bestanden.

*) = Insgesamt werden drei wissenschaftliche Fachprüfungen abgelegt. Fächergruppe 1 oder Fächergruppe 4 ist schon im Grundstudium gewählt worden und fällt als Wahlmöglichkeit im Hauptstudium weg.

**) = Nach Wahl der/des Prüfenden.

6.4 ÜBERSICHT ÜBER DIE PRÜFUNGEN IM ABSCHLUSSTUDIUM

Prüfungsleistungen: Fach und Art der Prüfung	Gewichtung	Termin
Mündlicher Bericht über das Berufspraktikum	best.	vor Ende des Studiums
Künstlerische Präsentation mit Kolloquium	1	12. Trimesterstudien- woche des gewählten Trimesters
Dokumentation zur Künstl. Präsentation	best.	vor Ende des Studiums
Schriftliche wissenschaftliche Diplomarbeit	1	vor Ende des Studiums

6.5 BEWERTUNGSSTUFEN UND GEWICHTUNGEN

Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums (siehe 6.2) und einige Prüfungsleistungen des Haupt- (siehe 6.3) und Abschlussstudiums (siehe 6.4) werden mit den Bewertungsstufen bestanden / nicht bestanden beurteilt.

Die übrigen Ergebnisse des Haupt- und Abschlussstudiums werden benotet und sind mit Gewichtungen versehen. Die Gewichtungen geben den Faktor an, mit dem die jeweilige Note in die Durchschnittsnote des Haupt- bzw. des Abschlussstudiums eingeht. Bei der Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird die Durchschnittsnote des Hauptstudiums zweifach, die Durchschnittsnote des Abschlussstudiums einfach gewichtet.

Die zulässigen Notenstufen sind 1,0 - 1,3 - 1,7 - 2,0 - 2,3 - 2,7 - 3,0 - 3,3 - 3,7 - 4,0 usw.

Die jeweilige Note lautet: Bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut; bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut; bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend; bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend; bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend. Eine Prüfung, die mit nicht ausreichend bewertet wird, gilt als nicht bestanden.

Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die inhaltliche Bewertung der fünf Notenstufen ist folgende:

sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
gut	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
nicht ausreichend	Eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

6.6 ALLGEMEINE HINWEISE ZU DEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN

In den Künstlerischen Fachprüfungen weist der Prüfling nach, dass sie oder er in der Lage ist, künstlerische, künstlerisch-therapeutische oder künstlerisch-pädagogische Aufgaben zu konzi-

pieren und zu realisieren. Entsprechend der Eigenart des Fachgebietes fließt die Beteiligung an den gemeinsamen Arbeitsprozessen im Atelier bzw. Studio in die Bewertung mit ein: zu geringe Beteiligung kann zur Aberkennung des Fachtrimesters führen.

6.7 REFLEXIONSBERICHTE

6.7.1 Leitfaden zum Reflexionsbericht I über die Künstlerischen Fachtrimester des Grundstudiums

Der Reflexionsbericht I ‚über die Künstlerischen Fachtrimester des Grundstudiums‘ ist eine praxisbezogene schriftliche Prüfungsleistung. Er behandelt exemplarische Themen und Arbeiten der künstlerischen Fachtrimester im Grundstudium. Die in nachfolgender Gliederung aufgeführten Aspekte sind zu berücksichtigen und sinngemäß auf das Reflexionsfeld anzuwenden:

Die Gliederung schreibt folgende Punkte vor:

- 1) Deckblatt (im Sinne einer Hausarbeit)
- 2) Inhaltsverzeichnis
- 3) Einleitung / knappe Gesamtübersicht über die künstlerischen Fachtrimester des Grundstudiums (ca. 1 _ Seiten)
- 4) Präzise Beschreibung des Arbeitsthemas, des Materials und der Technik (eigene und fremde Vorgaben).
- 5) Beschreibung des Schaffensprozesses. Beschreibung des Verhältnisses von AutorIn/UrheberIn und Bild/Plastik.
- 6) Untersuchung des Schaffensprozesses. Gab es vor der Arbeit Vorstellungen, Absichten bezüglich der Gestaltung oder nicht? Verließ die Arbeit mehr prozessorientiert oder eher ergebnisorientiert? Gab es Wechselbeziehungen zwischen Material und Gestaltung? Entstanden eigene Themen und Fragestellungen im Verlauf des Schaffensprozesses?
- 7) Betrachtung des Verhältnisses von Arbeitsthemen und Gestaltung (z.B. welche Gestaltungsmerkmale entsprechen den Gestaltungsvorgaben, welche nicht? u.a.) Haben sich neue Fragestellungen ergeben?
- 8) Reflexion des persönlichen Zugangs zum Arbeitsthema. Persönliche Erfahrungen, Empfindungen und Gedanken: objektbezogen und subjekt- (selbst) bezogen.
- 9) Untersuchung der bildnerischen und gestalterischen Mittel - in ihrem Wirken. Welche bildnerischen / objektbezogenen Qualitäten nehme ich wahr? Welche übergeordneten Phänomene lassen sich (daran) feststellen? Welche Qualitäten drücken sich durch das Material und seine Behandlung aus?
- 10) Gesamtauswertung des reflektierenden Rückblicks. Offene Fragen, mögliche Perspektiven / Fragestellungen im Hinblick auf das eigene Studium.

Formale Richtlinien: Der Umfang eines Reflexionsberichtes soll ca. 15 DIN A 4 Textseiten à 33 Zeilen betragen. Der Zeilenabstand soll anderthalbzeilig sein (s. auch Times New Roman, Schriftgrad 12). Der Reflexionsbericht ist mit dem entsprechend antestierten Schein (grün) des gewählten Prüfers spätestens bis Freitag der sechsten Trimesterstudienwoche des 4. Fachtrimesters (Hauptstudium) im Prüfungsamt einzureichen.

6.7.2 Leitfaden zum Reflexionsbericht II über 'Kunsttherapie in sozialen Feldern'

Der Reflexionsbericht II über Kunsttherapie in sozialen Feldern ist eine praxisbezogene schriftliche Prüfungsleistung. Er bezieht sich wahlweise auf einen der zweiwöchigen Kurse ‚Kunsttherapie in sozialen Feldern‘. Der Reflexionsbericht soll nicht nur der Dokumentation und Darstellung des Arbeitsthemas dienen, sondern die eigenen Erfahrungen eigenständig und kritisch reflektieren. Es ist eine dem Thema adäquate Form zu wählen. Er kann neben der schriftlichen Dokumentation auch Elemente der Präsentation umfassen.

Die Gliederung schreibt folgende Punkte vor:

- 1) Deckblatt (im Sinne einer Hausarbeit)
- 2) Inhaltsverzeichnis
- 3) Einleitung: Darstellung des Themas oder Projektes, Erläuterung der Fragestellung und des eigenen Bezugs
- 4) Prozessverlauf: Darstellung der einzelnen Schritte, die durch das Thema / das Arbeitsprojekt führten, unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:
 - Darstellung der verschiedenen Prozessphasen
 - Schilderung der eigenen Wahrnehmungen und der Phänomene, die sich darin zeigen
 - Darstellung der eigenen Erfahrungen und ihrer Bedeutung im Prozess
 - Darstellung der verschiedenen Formen der Interaktion / Kommunikation, die den Prozess begleitet haben
- 5) Reflexion: Zusammenfassung und kritische Reflexion auf den Prozess
Schlussfolgerungen / Gesetzmäßigkeiten / Ausblick.

Formale Richtlinien: Der Umfang eines Reflexionsberichtes soll ca. 15 DIN A 4 Textseiten à 33 Zeilen betragen. Der Zeilenabstand soll anderthalbzeilig sein (s. auch Times New Roman, Schriftgrad 12). Der Reflexionsbericht ist mit dem entsprechend antestierten Schein (grün) des gewählten Prüfers spätestens zu Beginn des 10. Fachtrimesters im Prüfungsamt einzureichen.

6.8 PRAKTIKUMSBERICHTE

6.8.1 Schriftlicher Bericht über das Grundlagenpraktikum siehe 4 und 4.1

6.8.2 Mündlicher Bericht über das Berufspraktikum siehe 4 und 4.2

6.9 WISSENSCHAFTLICHE HAUSARBEITEN / WISSENSCHAFTLICHE HAUSARBEITEN MIT REFERAT

Die Wissenschaftlichen Hausarbeiten und Hausarbeiten mit Referat sollen dazu dienen, vorbereitend auf die künftige Berufstätigkeit, die notwendigen Fähigkeiten zu entwickeln, Teilgebiete der Lehrveranstaltungen selbstständig zu erarbeiten und als begrenzte Sachbereiche schriftlich und mündlich zusammenhängend darzustellen.

Die Themen sind in der Regel an die Lehrveranstaltungen gebunden und sollen in wissenschaftlicher Form von verschiedenen Gesichtspunkten aus gedanklich klar entwickelt werden. Werden Begriffe verwendet, die im Bereich einzelner Wissenschaften gebräuchlich, jedoch nicht allgemein bekannt sind, so sollte versucht werden, diese Begriffe zunächst kurz zu erläutern und sie nicht beim Leser von vornherein als bekannt vorauszusetzen. Dies gilt auch für Begriffe der anthropologischen Geisteswissenschaft. Der Themenbereich kann vom Prüfling vorgeschlagen werden und wird von der bzw. dem Prüfenden festgelegt.

Zur Wahl der möglichen Fächer, in denen Wissenschaftliche Hausarbeiten bzw. Hausarbeiten mit Referat geschrieben werden können, siehe 5.3.2.

6.9.1 Formale Abwicklung der Wissenschaftlichen Hausarbeiten/ Hausarbeiten mit Referat

Die folgenden Richtlinien sind von den DozentInnen und StudentInnen zu beachten:

1) Die Studierenden suchen fachlich entsprechende DozentInnen aus, um die nach Studienordnung erforderlichen Prüfungsleistungen abzulegen, und bitten um ein Thema oder schlagen selbst eines vor. Nur Themen, die von den DozentInnen ausgehen oder genehmigt werden, können bearbeitet werden. Die Studierenden - nicht die DozentInnen! - sind dafür verantwortlich, dass sie das nach Studienordnung richtige Fach für ihre jeweilige Arbeit wählen. Die wissenschaftlichen Prüfungsleistungen können auf zwei Arten absolviert werden, entweder als schriftliche Hausarbeit oder als schriftliche Hausarbeit mit Referat.

2) Steht das Thema fest, hat der/die DozentIn zu klären, ob der/die StudentIn vor der Bearbeitungszeit im Rahmen der Prüfung noch eine Vorbereitungszeit benötigt, um sich mit dem Gebiet vertraut zu machen. Diese Vorbereitungszeit liegt außerhalb des Prüfungsvorganges und ist nicht begrenzt. Die Prüfungsordnung hat nur sicherzustellen, dass die Prüfung selbst für alle Studierenden unter denselben Bedingungen abläuft. - Der Prüfungsvorgang beginnt mit dem Tag, an dem der/die DozentIn das Anmeldedatum und die Unterschrift auf dem Ergebnisschein einträgt. Die Bearbeitungsfrist dauert maximal vier Wochen (keine Monatsfrist!) und darf nicht überschritten werden. **3)** Die fertige Hausarbeit wird samt datiertem und vom Dozenten / von der Dozentin antestierten Ergebnisschein beim Prüfungsamt der Fachhochschule eingereicht. Wird die Arbeit per Post an das Prüfungsamt geschickt, zählt das Datum des Poststempels. Das Prüfungsamt macht den Eingangsstempel und überprüft, ob die Bearbeitungsfrist - auch bei eventueller Verlängerung im Krankheitsfalle - eingehalten wurde. Ist dies nicht der Fall, weist es die Arbeit zurück, die Prüfung ist nicht bestanden und muss mit einem anderen Thema wiederholt werden. Ist die Arbeit termingerecht eingereicht worden, wird sie in der EDV erfasst und an den betreffenden Dozenten / die betreffende Dozentin weiter geleitet.

4) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes im Krankheitsfalle möglich, und zwar laut Prüfungsordnung § 10, Abs. 4, bis zu höchstens vier Wochen. Das Attest (und eventuelle Folgeatteste) muss dem Ergebnisschein beim Einreichen der Arbeit beigelegt werden. Das Prüfungsamt kontrolliert, ob der Beginn der Erkrankung gemäß Attest vor dem Ende der regulären Bearbeitungszeit von vier Wochen lag; es überprüft ferner, ob mit dem verzögerten Abgabetermin die ärztlich festgestellte Dauer der Krankheit als Maß der Verlängerung der Bearbeitungszeit nicht überschritten wurde. Wenn eine dieser beiden Bedingungen nicht erfüllt ist, gilt die Prüfung als NICHT BESTANDEN, und die Arbeit wird zurückgewiesen.

5) Der Umfang einer Hausarbeit soll – ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und sonstigem Anhang – ca. 15 Din-A4-Seiten à 33 Zeilen betragen. Der Zeilenabstand muss andert-halbzeilig sein. (Die geforderte Zeilenzahl pro Seite wird nach diesen Vorgaben beispielsweise bei Times New Roman, Schriftgrad 12, erreicht.)

6) Schließt die Prüfungsleistung ein Referat mit ein, dann bezieht sich die Bearbeitungsfrist auf die Ausarbeitung der zum Referat gehörenden schriftlichen Hausarbeit. Das Referat selbst kann zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten werden. Es ist aber auch möglich und im Interesse der Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren zum Teil erforderlich, dass das Referat vor der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit gehalten wird. Dann darf die/der betreuende DozentIn auf dem Ergebnisschein als spätest mögliches Anmeldedatum für den Bearbeitungsbeginn der schriftlichen Hausarbeit das Datum des Referattages einsetzen. - Die Benotung erfolgt erst, nachdem beide Teile der Prüfungsleistung absolviert sind.

7) Die wissenschaftliche Prüfungsleistung Hausarbeit mit Referat beinhaltet, wie bereits erwähnt, außer dem Referat die schriftliche Ausarbeitung des Referatthemas nach denselben Maßstäben und Bedingungen, wie sie auch für reine Hausarbeiten gelten, ferner die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines mündlichen Vortrages von mindestens 60 Minuten Dauer sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages.

8) Auf die gesamte Studienzeit (Grund- und Hauptstudium) bezogen, müssen zwei wissenschaftliche Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeit mit Referat und zwei reine Hausarbeiten (ohne Referat) erbracht werden. Für den schriftlichen Teil der Hausarbeit mit Referat gelten dieselben Richtlinien wie für die formale Abwicklung reiner Hausarbeiten [siehe oben Punkt 2) bis 5)].

9) Im Grundstudium werden die Hausarbeiten/Referate mit BESTANDEN oder NICHT BESTANDEN bewertet. Im Hauptstudium gilt die Notenskala: 1,0 / 1,3 / 1,7 / 2,0 / 2,3 u.s.w. Eine Arbeit, die schlechter als mit 4,0 bewertet wird, gilt als NICHT BESTANDEN.

10) Der/die DozentIn gibt die Hausarbeit und den ausgefüllten Ergebnisschein an den/die StudentIn zurück und erläutert die Bewertung in einer Nachbesprechung anhand des ausgefüllten Formulars mit den Beurteilungskriterien gemäß 6.9.3 Dies kann auch in brieflicher Form erfolgen, wenn die Umstände es erfordern. Verzögert sich die Rückgabe, ist es Sache der Studierenden, beim Dozenten/ bei der Dozentin nachzufragen.

11) Die Studierenden bewahren die von den DozentInnen mit Benotung versehenen Ergebnisscheine auf und legen sie beim Prüfungsamt im Rahmen der festgelegten Termine zur Erlangung des Vordiploms oder zur Zulassung zum Abschlussstudium mit den anderen nötigen Bescheinigungen vor.

6.9.2 Leitfaden zur Erstellung von wissenschaftlichen Hausarbeiten/ Diplomarbeiten

Formale Richtlinien:

Der Umfang einer Hausarbeit soll - für die unten erwähnten Kapitel eins bis vier ihres Inhaltes – ca. 15, derjenige einer Diplomarbeit ca. 50 Din-A-4-Seiten à ca. 33 Zeilen betragen. Der Zeilenabstand soll andert-halbzeilig sein. (Die geforderte Zeilenzahl pro Seite wird nach diesen Vorgaben beispielsweise bei Times New Roman, Schriftgrad 12, erreicht.)

Das Deckblatt muss folgende Angaben enthalten:

- ‚Fachhochschule Ottersberg‘
- ‚Studiengang: Kunsttherapie/ - pädagogik‘
- ‚Studienrichtung: Bildende Kunst‘
- das Wort ‚Hausarbeit‘ oder ‚Diplomarbeit‘
(gilt auch für: ‚Praktikumsbericht‘ oder ‚Reflexionsbericht‘)
- den Titel der Hausarbeit bzw. der Diplomarbeit
- Verfasser/in
- Matrikelnummer
- bei Hausarbeiten, (auch bei: Praktikumsbericht und Reflexionsberichten):
Angabe des Fachtrimesters
- Prüfer/in bei Hausarbeiten (auch bei: Praktikumsbericht und Reflexionsberichten)
- Erst- und Zweitprüfer/in bei Diplomarbeiten
- Ort und Datum

Unabhängig vom Gegenstand der Arbeit und der zugrundeliegenden Vorgehensweise (Literaturarbeit, Entwickeln eigener Hypothesen, experimentelles Vorgehen ...) soll das Inhaltsverzeichnis eine klare Gliederung mit Unterscheidung von Haupt- und Unterkapiteln aufweisen.

Beispiel eines INHALTSVERZEICHNISSES:

1) Einleitung	
1.1	Seite
1.2	Seite
2) Hauptteil	
2.1	Seite
2.2	Seite
2.3	Seite
3) Diskussion	
3.1	Seite
3.2	Seite
3.3	Seite
4) Zusammenfassung	Seite
Bibliographie / Quellenverzeichnis.....	Seite
Abbildungsnachweis	Seite

In der **Einleitung** kann Folgendes thematisiert werden: Persönliche Motivation, genaue Fragestellung, Themeneingrenzung, methodisches Vorgehen.

Der **Hauptteil** entwickelt das eigentliche Thema.

Im **Diskussionsteil** kann die eigene Position (mit Begründung) dargestellt werden, es findet ein Bezug zur Fragestellung (s. Einleitung) statt, verschiedene Autoren können gegenübergestellt, die eigene Vorgehensweise kann hinterfragt und das Erarbeitete ausgewertet werden. In einem Ausblick kann über die eigene Arbeit hinaus gedacht werden.

Zusammenfassung: In einem eigenen Kapitel wird die Arbeit auf ungefähr einer Seite in übersichtlich gegliederter Form zusammengefasst.

Bibliographie/Quellenverzeichnis: Da häufig „Literaturarbeiten“ erstellt werden, ist es wichtig,

alle benutzten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten anderer AutorInnen genau und vollständig in einem gesonderten Verzeichnis aufzuführen, ebenso Internetadressen und eventuelle andere Quellen.

Der Nachweis verwendeter literarischer Stellen erfolgt fortlaufend im Text. Er gilt sowohl für das wörtliche Zitieren als auch für die Übernahme von Inhalten, die mit eigenen Worten wiedergegeben werden. Im Text wird in Klammern mit dem/den Autorennamen, dem Erscheinungsjahr und den Seitenzahlen auf die Bibliographie / das Quellenverzeichnis verwiesen. Alle Werke des Literaturverzeichnisses sollen im Text Erwähnung finden. Nur so kann eine Haus- oder Diplomarbeit auch für andere AutorInnen zur Grundlage der weiteren wissenschaftlichen Arbeit werden.

Beispiele für Angaben im Text:

a) Bei einem Buch von einem Autor:

Dörner und Plog 1994, S.193-242

b) Bei einem Buch von zwei Autoren:

Eco 1993, S.145-147, Kramer 1994, S. 39-45

c) Bei einem Buch von mehr als zwei Autoren:

Volkamer u.a. 1991, S. 25 ff.

d) Bei einer Sammlung von Beiträgen verschiedener Autoren, mit Herausgeber = Hsg.:

Beuys in: Petzold/Orth, Hsg., 1991, S. 33-40

e) Beiträge in Zeitschriften:

Rötzer 1993, S. 71-81

Alternativ zur angegebenen Zitierweise kann die verwendete Literatur auch im fortlaufenden Text mit Zahlen in Klammern [z.B. (9)] belegt werden. Diese Möglichkeit wird hier nicht weiter dargestellt. Folgt man der oben vorgeschlagenen Zitierweise, kann meist auf ein zusätzliches Anmerkungsverzeichnis verzichtet werden.

Erstellen der Bibliographie (Literaturverzeichnis): Das Literaturverzeichnis wird alphabetisch nach den Autorennamen angeordnet. Neben den Verfassern sind der Titel der Arbeit, Erscheinungsjahr und Erscheinungsort sowie Anfangs- und Endseite des Beitrages anzugeben. Die Nennung des Verlages und der Auflage ist eine sinnvolle Zusatzinformation, bleibt aber freigestellt.

Bei Zeitschriftenaufsätzen sind Zeitschriftenname, Band und Jahrgang anzugeben. Beispiele:

a) Bei einem Buch von einem Autor:

Eco, Umberto (1993):

Das offene Kunstwerk,

(6. Aufl.), Frankfurt a.M. (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 222)

Kramer, W. (1994):

Wie schreibe ich eine Seminar-, Examens- und Diplomarbeit,

(3. Aufl.), Stuttgart (G. Fischer).

b) Bei einem Buch von zwei Autoren:

Dörner, K.; Plog, U. (1994):

Irren ist menschlich.

Lehrbuch der Psychiatrie, Psychotherapie,

(8. Aufl.) Bonn (Psychiatrie-Verl.).

c) Bei einem Buch von mehreren Autoren:

Volkamer, K; Streicher, Ch.; Walton, K.G. (1991):
Intuition, Kreativität und ganzheitliches Denken - Neue Wege zum bewussten Handeln
Heidelberg (Sauer)

d) Bei einer Sammlung von Beiträgen verschiedener Autoren, mit Herausgeber =Hsg.:

Beuys, J.: „Kunst ist ja Therapie“ und „jeder Mensch ist ein Künstler“,
in: Petzold, H.; Orth, I., Hsg. (1991)
Die neuen Kreativitätstherapien - Handbuch der Kunsttherapie Band I
(2. Aufl.) Paderborn (Junfermann), S. 33-40

e) Beiträge in Zeitschriften:

Rötzer, F. (1993): Wissenschaft und Ästhetik
in: Kunstforum International, Bd. 124, Dez. 1993, S. 71-81

Abbildungsnachweis: Das Abbildungsverzeichnis belegt die Herkunft der Abbildungen, die in der Haus- oder Diplomarbeit zur Darstellung kommen.

Nachfolgende Erklärung muss auf der letzten Seite jeder Diplom- und Hausarbeit durch Unterschrift bestätigt werden: „Ich erkläre hiermit, dass ich die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind.“

6.9.3 Kriterien zur Beurteilung von Hausarbeiten und Diplomarbeiten

Der Unterschied zwischen wissenschaftlichen Hausarbeiten und Diplomarbeiten ist kein prinzipieller, sondern ein gradueller. Die nachfolgenden Kriterien, in Form von Fragen notiert, sind also sinngemäß in beiden Bereichen anwendbar.

Die Stichworte des folgenden Kriterienkataloges folgen dem Bewertungsbogen, der den DozentInnen zur Beurteilung einer schriftlichen wissenschaftlichen Prüfungsleistung (mit oder ohne Referat) zur Verfügung steht.

Fokussierung

Sind Fragestellung und Zielrichtung klar? Kommt dies in der Titelwahl zum Ausdruck? Geht ein roter Faden durch die Arbeit? Ist ein thematischer Brennpunkt erkennbar? Sind Ausgrenzungen bewusst vollzogen?

Gliederung

Spiegelt sich in der Gliederung laut Inhaltsverzeichnis die Architektur des Gedankenganges? Ist der Aufbau folgerichtig? Werden Über- und Unterordnungen deutlich gemacht? Handelt es sich um einen Scheinaufbau, weil in jedem Kapitel alles vorkommt und nicht wirklich getrennt wird? Ist der Aufbau in sich gerundet (Einleitung, Durchführung, Abschluss mit Ausblick) oder bricht die Arbeit beispielsweise unvermittelt ab?

Themenbezogenes Wissen

Ist der Wissensstand hoch und differenziert, mäßig oder unbefriedigend? Werden die Ausführungen und eigenen Interpretationen empirisch begründet oder bleiben sie vage, sind sie spekulativ? Sind eigene Nachforschungen geleistet worden? Sind die bezüglich des Themas grundlegenden Begriffe hinlänglich geklärt? Drückt sich diese Klärung in der Terminologie aus? Zeigt sich ein Sinn für die wesentlichen Momente des Themas? Werden Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten erkannt und formuliert? Ist eine Kenntnis des gegenwärtigen Forschungsstandes und entsprechender Fachliteratur vorhanden?

Kritik-/Reflexionsfähigkeit

Wird zwischen der Übernahme fremder und der Entwicklung eigener Gedanken unterschieden? Werden Tatsachenbehauptungen und schlussfolgernde Interpretationen auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft, in der Literatur vorgefundene divergierende Auffassungen gegeneinander abgewogen? Wird zwischen verschiedenen Gedankenformen wie Beschreibung und Zuordnung von Tatsachen, Theorie, Vermutung, Hypothese, Beweisführung u.ä. unterschieden? Werden fremde und eigene Gedankenführung auf Unvoreingenommenheit hin überprüft?

Methodenbewusstsein

Wird die Art des Herangehens an das Thema und der Auseinandersetzung mit demselben reflektiert und begründet? Ist die Art des eigenen Vorgehens dem Thema angemessen? Werden Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Ansatzes und des Ansatzes anderer gesehen? Ist das Bewusstsein dessen, was jeweils wissenschaftlich bzw. philosophisch selbständig vertreten werden kann und was die Grenzen zur Spekulation überschreitet, entwickelt? (Gilt besonders für Themen mit esoterischer Dimension.)

Sprache/Stil

Ist die sprachliche Formulierung verständlich und dem Thema angemessen? Wird die dem Thema entsprechende Terminologie stimmig und konsequent angewendet? Werden die Regeln der Grammatik und der Rechtschreibung beherrscht? Verfügt der Stil über eine eigene Note wie Bildhaftigkeit und Treffsicherheit, ohne die Sorgfalt des Ausdrucks zu vernachlässigen? Ist die Entwicklung der Gedankengänge sprachlich prägnant fassbar?

Schriftliche, evtl. mündliche Präsentationsform

Sind die Angaben auf der Titelseite vollständig? Ist ein ausreichendes Inhaltsverzeichnis vorhanden? Spricht die Aufmachung der schriftlichen Arbeit den/die LeserIn an? Werden eventuelle Zitate deutlich gekennzeichnet und mit entsprechendem Nachweis versehen? – War der mündliche Vortrag (des zur schriftlichen Ausarbeitung gehörenden Referates) lebendig, diszipliniert und präzise genug? Hat die Referentin weitgehend frei, deutlich und laut genug gesprochen und ihr Publikum erreicht? Enthielt das Referat interaktive Teile wie Fragen an das und kurze Übungen mit dem Publikum? War der/die ReferentIn beim Beantworten von Fragen souverän oder unsicher?

Umgang mit Literatur und Quellen

Ist das Bücher- und sonstige Quellenverzeichnis vollständig? Enthält es alle standardgemäßen Angaben? Sind im Text der Hausarbeit die wichtigsten Bezugstellen zu benützten Quellen angegeben, auch wenn nicht zitiert, sondern frei wiedergegeben wird?

Sonstiges

(Ist für besondere Gesichtspunkte gedacht, die durch die vorangehenden Stichworte nicht oder nur teilweise abgedeckt sind.)

7 Vordiplom und Zulassung zum Hauptstudium

Sind alle künstlerischen und wissenschaftlichen Prüfungsleistungen erbracht und liegen die Nachweise über den Besuch der erforderlichen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen vor, kann am Ende des 3. Fachtrimesters der Antrag auf Zulassung zum Hauptstudium gestellt werden. Das erforderliche Antragsformular wird mit den üblichen Studienunterlagen vor Beginn des 3. Fachtrimesters zugeschickt. Die Anmeldung ist an den vorgegebenen Terminen (siehe Aushang) persönlich im Prüfungsamt zu beantragen. Hierbei sind das Studienbuch und folgende Belege mitzubringen:

- **Antrag auf Zulassung** zum Hauptstudium: vom Antragsteller ausgefüllt und unterschrieben.
- **Studienbuchseiten** der drei Fachtrimester des Grundstudiums mit entsprechenden An- und Abtestaten der DozentInnen.
- Sämtliche erforderliche **Teilnahmescheine**, die den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen im wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich im Verlauf des Grundstudiums testieren.
- Einen **Ergebnisschein der Hausarbeit / Hausarbeit mit Referat** der Fächergruppe 1 oder 4 als Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Fachprüfung während des Grundstudiums. (Die Hausarbeit sollte bis spätestens 8. Trimesterwoche des 3. Fachtrimesters im Prüfungsamt eingereicht werden, damit die 4-wöchige Lesezeit für den Prüfer gewährleistet ist).

Fehlende Nachweise dürfen bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des 3. Fachtrimesters nachgereicht werden. Kann belegt werden, dass alle erforderlichen Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgreich absolviert sind und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im wissenschaftlichen Bereich durchgängig stattgefunden hat, ist die Vordiplomprüfung bestanden. Über die bestandene Vordiplomprüfung wird von der Hochschulleitung ein Zeugnis ausgestellt.

8 Zulassung zum Abschlussstudium

Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussstudium kann frühestens zu Beginn der neunten Woche des letzten Fachtrimesters im Hauptstudium (in der Regel das 10. Fachtrimester: Kunsttherapeutisches Malen: Verfahren und Konzepte) gestellt werden. Eine entsprechende Terminliste für die Anmeldung wird rechtzeitig vom Prüfungsamt ausgelegt. Das Formular für den Antrag auf Zulassung wird mit den Studienpapieren für das 10. Fachtrimester versandt. Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind und durch entsprechende Bescheinigungen nachgewiesen werden:

- **Antrag auf Zulassung zum Abschlussstudium:** Vom Antragsteller ausgefüllt, unterschrieben und ggf. mit BAföG-Nr. ergänzt.

- **Studienbuchseiten:** Für das 4. bis 10. Fachtrimester (inkl. An- und Abtestate der DozentInnen, Noten und Datum).
- **Grundlagenpraktikum:** Abtestatschein und eine Kopie von der Bescheinigung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde. (Daraus muss die absolvierte Stundenanzahl hervorgehen).
- **Ergebnisscheine der Hausarbeiten/Hausarbeiten mit Referat:** 3 Ergebnisscheine, davon obligatorisch 2 Hausarbeiten mit Referat im gesamten Studium. Die Fächergruppe aus dem Grundstudium darf nicht wieder gewählt werden. (Anmeldung der letzten Hausarbeit spätestens bis zur vierten Trimesterwoche des 10. Fachtrimesters - somit Abgabe der Arbeit in der achten Trimesterwoche – vier Wochen Lesezeit des Dozenten bis zur zwölften Trimesterwoche).
- **Reflexionsberichte:** Zwei mit Bestanden bewertete Ergebnisscheine der beiden im Hauptstudium geforderten Reflexionsberichte.
- **Zwei blaue Scheine Kunsttherapie in sozialen Feldern:** Müssen testiert und mit Bestanden bewertet sein. Sie bilden die zwei Pflichtpunkte im Künstlerisch-Wissenschaftlichen Bereich.
- **Mindestens zwei blaue Teilnahmescheine von Wahlveranstaltungen im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich** unter der Bezeichnung „Künstlerisch-wissenschaftliche Lehrveranstaltung“.
- **Mindestanzahl der weißen und gelben Teilnahmescheine** im wissenschaftlichen Bereich, worunter mindestens zwei gelbe Seminarscheine sein müssen:
 Nach Fächergruppen sortiert:
 FG 1: 6 Punkte, FG 2: 2 Punkte, FG 3: 6 Punkte, FG 4: 4 Punkte
 3 Wahlpflichtpunkte in beliebigen FG
- **Nachweis der gezahlten Gebühren:** zur Zeit 52,00 € Prüfungsgebühr und 26,00 € Kautions.

Die Studierenden haben die Nachweise zu überprüfen und im Sinne dieser Auflistung zu sortieren, bevor sie im Prüfungsamt die Zulassung zum Abschlussstudium beantragen.

9 Regelung des Abschlussstudiums

Das Abschlussstudium beginnt mit der Zulassung durch das Prüfungsamt zum 11. Fachtrimester und beinhaltet drei Leistungen:

- Das **Berufspraktikum** und die damit verbundene Prüfungsleistung des mündlichen Berichtes über das Berufspraktikum.
- Den **Künstlerischen Diplomabschluss** mit der dazugehörigen Dokumentation zur künstlerischen Präsentation mit Kolloquium.
- Die **Wissenschaftliche Diplomarbeit**.

In welcher Reihenfolge diese drei Prüfungsleistungen innerhalb der beiden Fachtrimester des Abschlussstudiums absolviert werden, liegt in der freien Gestaltung der Studierenden. Erst wenn alle drei Prüfungen abgeschlossen sind, kann die Exmatrikulation erfolgen und das Diplomzeugnis ausgestellt werden. Die Zeiträume, welche für diese drei Leistungen vorgeschrieben bzw. erforderlich sind, dürfen sich überlappen. Die Studierenden haben selbst einzuschätzen, wieweit sie in der Lage sind, mehr als eingleisig zu verfahren, und tun dies gegebenenfalls auf ihr eigenes Risiko.

Die Rückmeldungen dürfen auch während des Abschlussstudiums nicht vergessen werden.

Der Träger der FH hat im übrigen festgelegt, dass für jedes angebrochene Trimester die volle Trimestergebühr fällig wird.

9.1 KÜNSTLERISCHE DIPLOMARBEIT: KÜNSTLERISCHE PRÄSENTATION MIT KOLLOQUIUM

Der Künstlerische Diplomabschluss hat als einzige der drei Leistungen einen feststehenden Termin, der jedes Trimester wiederkehrt, nämlich die Vernissage am Freitag der 11. Trimesterstudienwoche und die Präsentation mit Kolloquium von Montag bis Mittwoch der 12. Trimesterstudienwoche. Die Studierenden dürfen frei wählen, in welchem Fachtrimester des Abschlussstudiums sie den Künstlerischen Diplomabschluss machen. Die Anmeldung geschieht mit dem Formular Anmeldung zum Künstlerischen Diplomabschluss. Die dort formulierten Hinweise bezüglich der Termine und der Dokumentation zum künstlerischen Diplomabschluss sind verbindlich. Die Anwesenheit aller an der Präsentation mit Kolloquium teilnehmenden AbsolventInnen ist zu diesen Terminen erforderlich. Die künstlerische Präsentation mit Kolloquium wird als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt. Will ein Prüfling von der Prüfung zurücktreten, so ist dieses spätestens drei Wochen vor dem Termin der Präsentation mit Kolloquium schriftlich dem Prüfungsamt mitzuteilen. Erfolgt ein Rücktritt später, gilt die Prüfung als NICHT BESTANDEN.

9.1.2 Arbeitsräume während des Abschlussstudiums

Wegen des allgemeinen Platzmangels ist das Belegen von Arbeitsplätzen ohne anschließende Nutzung nicht möglich. AbsolventInnen, die zuerst an Ihrer Diplomarbeit schreiben und deswegen nicht künstlerisch arbeiten, können keinen Platz belegen. In diesen Fällen ist eine Absprache mit anderen AbsolventInnen erforderlich, um den vorhandenen Raum optimal zu nutzen. Wer Arbeitsräume anmietet und/oder nicht in den Räumen der Hochschule arbeitet, hat dadurch keinen Anspruch auf Ermäßigung der Studiengebühren oder Erstattung von Kosten. Ein genereller Anspruch auf einen Atelierplatz besteht in diesem Studienabschnitt nicht.

9.1.3 Organisation und Durchführung der Künstlerischen Präsentation

Die Präsentation wird von der Gruppe der Prüflinge unter der Leitung eines Dozenten / einer Dozentin und in Zusammenarbeit mit den Hausmeistern organisiert. Fragen der Raumverteilung sind unter den Studierenden nach Möglichkeit selbst zu klären. Zur Organisation der Präsentation setzt der/die beauftragte DozentIn eine vorbereitende Besprechung an, zu der alle teilnehmenden AbsolventInnen schriftlich eingeladen werden. Um Teilnahme an dieser Sitzung wird im Interesse der Beteiligten dringend gebeten, denn die hier getroffenen Entscheidungen sind bindend.

Bezüglich der Nutzung der drei Lehrräume der Wissenschaft im Zusammenhang mit den Abschlussausstellungen gilt folgende Regelung:

- In den Lehrräumen der Wissenschaft (im Neubau) dürfen nur Bilder und solche Objekte ausgestellt werden, die an den Wänden präsentiert werden oder so geartet sind, dass sie den laufenden

Betrieb nicht stören. Videofilme und Performances, sofern sie den Lehrbetrieb nicht behindern, sind ebenfalls zugelassen. Die Projektionswand und der Zugang zu den Schränken müssen frei bleiben.

- Der Vorraum vor dem Vorlesungsraum, dem kleinen Seminarraum und dem Atelier für freie Malerei darf nur soweit genutzt werden, dass die Türen zu allen diesen Räumen unverbaut bleiben und der Durchgang nicht behindert wird.
- Im Notfall kann, wenn es der Stundenplan zulässt, der kleine Seminarraum im Einverständnis mit den hauptberuflichen wissenschaftlichen Dozenten, gemäß des nachfolgenden Punktes, für Ausstellungszwecke freigegeben werden. – Der große Seminarraum und der Vorlesungsraum bleiben jedoch im Sinne des erstgenannten Punktes unangetastet.
- Der/die OrganisatorIn der Abschlussausstellungen ist für die AbsolventInnen der einzige Ansprechpartner. Wenn eine Abschlussausstellung mehr Raumbedarf im Bereich der Lehrräume der Wissenschaft anmeldet, als gemäß des erstgenannten Punktes ohnehin zugestanden wird, dann ist es die Aufgabe des Organizers, mit den hauptberuflichen wissenschaftlichen DozentInnen zu verhandeln, um eventuell eine weitergehende Lösung zu finden. Den AbsolventInnen steht es nicht zu, solche Verhandlungen zu führen und gültige Abmachungen zu treffen. Der/die Organisator/in informiert den Stunden- und Raumplaner gegebenenfalls über erforderliche Änderungen im Plan.

9.1.4 Bestellung der Prüfenden des Kolloquiums

Mit der Einberufung der Vorbereitungssitzung wird jedem Prüfling eine Anmeldung zum Kolloquium zugeschickt. Mit diesem Antrag kann der betreffende Prüfling einen Vorschlag zur Gruppe der Prüfenden machen, die das Prüfungsergebnis der Präsentation feststellen soll. Der Anmeldebogen ist unverzüglich ausgefüllt und im Original an das Prüfungsamt zurückzuschicken und wird akzeptiert, sofern nicht Prüfende oder der Prüfungsausschuss Einspruch erheben. Im letzteren Falle muss die Vorschlagsliste durch Nennung anderer DozentInnen vom Prüfling ergänzt werden.

9.2 DOKUMENTATION ZUM KÜNSTLERISCHEN DIPLOMABSCHLUSS

Jeder Prüfling dokumentiert die künstlerischen Exponate seiner Präsentation mit Hilfe von ca. 4 - 6 Diapositiven oder einer CD-Rom und mit einem erläuternden Text (max. 4 Maschinenseiten) als Zusammenfassung des Kolloquiums. Die Dokumentation ist in gehefteter oder gebundener Form (DIN A 4) zu verfassen.

Der äußere Umschlag, bzw. das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten:

- Name der Hochschule
- Studiengang: Kunsttherapie/ -pädagogik
- Studienrichtung: Bildende Kunst
- Titel: Dokumentation zum künstlerischen Diplomabschluss
- Name der oder des ersten Prüfenden
- Name des Verfassers/der Verfasserin
- Matrikel-Nr.
- Datum

Im Inhalt der Dokumentation soll Folgendes berücksichtigt werden:

- Kurzbeschreibung der Exponate, insbesondere

- a) bei Bildern: Größe, Material, Techniken und evt. Titel
- b) bei Plastiken, Installationen: Außenmaße (L/H/B) und die unterschiedlichen Materialien
- c) bei Videoarbeiten: Angabe der Länge und Aufnahme bzw. Wiedergabetechnik

- Kurze inhaltliche Darstellung: max. 4 Maschinenseiten zuzüglich Deckblatt

- 4-6 Dias: nach Möglichkeit brauchbare, informative Aufnahmen. Die Dias, gerahmt und mit Namen und Matrikel-Nr. versehen, sollten lose in einem zugeklebten Briefumschlag beigelegt werden. Alternativ ist auch die Abgabe einer CD-Rom möglich.

Die Dokumentation zum künstlerischen Abschluss ist spätestens bis zum Ende des letzten Abschlusssemesters im Prüfungsamt einzureichen (vor Exmatrikulationsdatum). Da die Dokumentation Bestandteil der Künstlerischen Diplomprüfung ist, kann diese erst abgeschlossen werden, wenn auch dieser Prüfungsbestandteil eingegangen ist. Vorher ist die Aushändigung des Diplomzeugnisses nicht möglich.

9.3 WISSENSCHAFTLICHE DIPLOMARBEIT

9.3.1 Anmeldung und Abgabetermine der wissenschaftlichen Diplomarbeit

Die schriftliche wissenschaftliche Diplomarbeit ist mit ihrer laut § 25, Abs. 5, vorgeschriebenen maximalen Bearbeitungszeit von drei Monaten terminlich genau geregelt. Die Anmeldung erfolgt auf dem Formular Anmeldung der schriftlichen wissenschaftlichen Diplomarbeit und ist frühestens mit dem Beginn des 11. Fachtrimesters möglich. Die Zulassung zum Abschlussstudium wird vorausgesetzt. Die Hinweise auf dem Anmeldeformular sind zu beachten. Wer die wissenschaftliche Diplomarbeit als letzte Prüfungsleistung absolviert, darf die Bearbeitungszeit so terminieren, dass die Abgabefrist auf

das Ende des betreffenden Trimesterzeitraumes fällt. Wird die Bearbeitungszeit voll ausgeschöpft, ist der spätest mögliche Anmeldetermin: 21. Januar für das WT (späteste Abgabe 20. April), 21. Mai für das ST (späteste Abgabe 20. August) und 21. September für das HT (späteste Abgabe 20. Dezember). Wird der genannte, spätest mögliche Anmeldetermin nicht eingehalten, verschiebt sich das Exmatrikulationsdatum um ein weiteres Trimester, wobei diese Regelung nur für das letzte Trimester vor der Exmatrikulation gilt. Bei früheren Anmeldungen, z.B. im 11. Fachtrimester, kann die Anmeldung und Abgabefrist trimesterübergreifend sein.

Für die Lese- und Bewertungszeit durch die DozentInnen nach Exmatrikulationsdatum werden keine Studiengebühren erhoben. Eine Überschreitung des letzten Abgabetermins ist nur bei Krankheit mit ärztlichem Attest möglich. Die Fristverlängerung ist bis höchstens 4 Wochen zulässig. Sollte diese dabei das Exmatrikulationsdatum überschreiten, gilt die Ausnahmeregelung wie unter Punkt 3.5 beschrieben.

9.3.2 Leitfaden zur Erstellung der wissenschaftlichen Diplomarbeit

Siehe 6.9.2 Leitfaden zur Erstellung von wissenschaftlichen Hausarbeiten und Diplomarbeiten
Wissenschaftliche Diplomarbeiten sind an keine Fächergruppen gebunden.

9.3.3 Kriterien zur Beurteilung der wissenschaftlichen Diplomarbeit

Siehe 6.9.3 Kriterien zur Beurteilung von wissenschaftlichen Hausarbeiten und Diplomarbeiten
und 6.5 Bewertungen und Gewichtungen

9.4 BERUFSPRAKTIKUM

Das Berufspraktikum hängt bezüglich seiner Terminierung von der jeweiligen Institution ab, in deren Rahmen es absolviert wird. Egal wo es zeitlich innerhalb des Abschlusstudiums liegt, die Verpflichtung zum mündlichen Bericht im Rahmen der Praktikumsveranstaltungen der DozentInnen bleibt erhalten. Bevor der Ergebnisschein des mündlichen Berichtes über das Berufspraktikum im Prüfungsamt vorliegt, kann das Studium nicht beendet und das Diplom/Zeugnis nicht ausgestellt werden. Siehe Punkt 4 und 4.2.

9.5 KAUTION

Für die Benutzung der Räume zur Abschlussausstellung wird eine Kautions erhoben, die mit der Anmeldung zum Diplomabschluss zu entrichten ist und nach der Präsentation voll zurückerstattet wird, wenn keinerlei Beschädigungen an Wänden und Mobiliar zu beseitigen sind. Andernfalls wird der für die Beseitigung der Schäden bzw. Reinigung erforderliche Betrag einbehalten. Kommt es zu größeren Schäden, können auch darüber hinaus Ansprüche geltend gemacht werden. Kann der Verursacher nicht klar ermittelt werden, haftet die Gruppe der Prüflinge für die Beseitigung der Beschädigungen. Für die Rückzahlung der Kautions ist ein Quittungsbeleg des Hausmeisters in der Gebührenverwaltung vorzulegen.

9.6 RICHTLINIEN ZUR EXMATRIKULATION DER ABSOLVENTINNEN NACH DEM ABSCHLUSSSTUDIUM

Wenn Studierende am Ende des Abschlusstudiums exmatrikuliert werden sollen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle für die Ausstellung des Diplomzeugnisses erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, werden zwei Fälle unterschieden:

1) Wenn am Ende des fraglichen Trimesterzeitraumes eine Prüfungsleistung noch nicht abgeschlossen ist, dann ist eine Exmatrikulation nicht möglich, und es sind für den ganzen nachfolgenden Trimesterzeitraum Studiengebühren zu bezahlen, denn eine Exmatrikulation kann stets nur zum Ende eines solchen Zeitraumes erfolgen. – Drei Fälle sind hier von der gesamten Abwicklung des

Abschlussstudiums her möglich:

- die verzögerte Abgabe einer wissenschaftlichen Diplomarbeit, egal aus welchen Gründen dies geschieht; (Ausnahmeregelung siehe Punkt 3.5)
- das Fehlen der Dokumentation zur Präsentation des künstlerischen Diplomabschlusses
- das Fehlen des mündlichen Berichtes über das Berufspraktikum.

2) Wenn sämtliche Prüfungsleistungen am Ende des betreffenden Trimesterzeitraumes vorliegen, dann kann eine Exmatrikulation vorgenommen werden, auch wenn folgende Formalien noch fehlen:

- die schriftliche Erklärung des Autors/der Autorin am Ende der wissenschaftlichen Diplomarbeit, er/sie habe diese Arbeit selbständig verfasst u.s.w. (Wortlaut siehe 6.9.2 am Ende)
- die Bescheinigung der Institution, bei welcher das Berufspraktikum absolviert wurde (aus der die geforderte Mindeststundenanzahl von 300 hervorgehen muss)
- die Bescheinigung über den mündlichen Bericht bezüglich des Berufspraktikums, sofern dieser Bericht rechtzeitig gehalten wurde.
- Es wurden weniger als vier Exemplare der wissenschaftlichen Diplomarbeit abgegeben.

In den Fällen unter Punkt 2) müssen die betreffenden Studierenden für jeden angebrochenen Monat, solange die erforderlichen Nachweise noch ausstehen, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 EURO entrichten.

10. Informationen

Weitere inhaltliche Informationen sowie die derzeit gültige Prüfungsordnung vom 13.2.2001, die Gebühren- und Hausordnung können in der Hochschulbibliothek eingesehen werden.

11. Adressänderungen

Adressänderungen sind auch nach dem Studium der Verwaltung mitzuteilen. So ist gewährleistet, dass das Zeugnis/Diplom zugestellt werden kann. Des weiteren werden die hinterlegten Adressen für die Ehemaligenkartei genutzt.

Fachhochschule **Ottersberg**

Kunsttherapie, Theaterpädagogik, Freie Bildende Kunst

Am Wiestebruch 68
D-28870 Ottersberg

T: 042 05/39 49-0

F: 042 05/39 49 79

info@fh-ottersberg.de

www.fh-ottersberg.de